

Antrag des Vorstandes an die MV des BVH Tennis 1970 e.V. vom 20.02.2017

Betrifft : Neuregelung der Ableistung von Pflichtarbeitsstunden
für volljährige Vereinsmitglieder ,

Die MV möge beschließen:

Aktive Mitglieder, die am 1.1. eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind dazu verpflichtet, sich an den zur Erhaltung der Vereinsanlagen und zum Betrieb des Clubhauses erforderlichen Arbeitseinsätzen zu beteiligen.

Von dieser Pflicht befreit sind:

- Mitglieder, die aktive Vorstandsarbeit leisten. Das gilt auch für im Vorstand Mitarbeitende, die kein zu wählendes Vorstandsamt im Sinne der Satzung bekleiden.
(nicht Kassenprüfer und nicht Beirat)
- Mitglieder, die beim BVH eine Zweitmitgliedschaft haben und in keiner Mannschaft des BVH gemeldet sind. (Der schriftliche Nachweis der Erstmitgliedschaft erfolgt jeweils unaufgefordert zum 01.01.eines Jahres.)
- Mitglieder, die als beitragsfreie Gastspieler geführt werden. (nur für ein Jahr möglich)
- Schnuppermitglieder, wenn eine Schnuppermitgliedschaft angeboten wird.
- Neumitglieder, die nach dem Beginn der gesetzlichen Sommerferien in den Verein eintreten.

Die Freigabe von zu leistenden Arbeitseinsätzen und die Einteilung dazu werden vom Vorstand vorgenommen. Er orientiert sich dabei an den Bedürfnissen des Vereins und dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Als Arbeitseinsatz gelten:

- Erbringung eines Thekendienstes
- Mitarbeit bei einem Termin zur Anlageninstandsetzung bzw. –haltung.
- Die Erledigung einer mit dem Vorstand abgestimmten Sonderarbeit.

Für die Arbeitszeit je Einsatz gilt ein Orientierungswert von zwei bis vier Stunden.

Mitglieder im Thekendienst leisten je Arbeitseinsatz mindestens drei Arbeitsstunden.

Konnte oder wollte ein Mitglied der Pflicht zur Arbeitsleistung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, so wird ersatzweise zum Jahresende eine einsatzgestaffelte Umlage erhoben.

Die einsatzgestaffelte Umlage beträgt maximal 50,00 Euro.

Pro Arbeitseinsatz kann die Umlage um je 12,50 Euro reduziert werden.

Die Eintragung der individuellen Arbeitseinsätze in vom Vorstand ausgelegte Listen nimmt jedes Mitglied in eigener Verantwortung vor. Auf der Grundlage der Einsatzlisten wird am Jahresende der Umlagebetrag erhoben.

Bei vier vollständig erbrachten Arbeitseinsätzen ist die Arbeitspflicht erfüllt und es wird keine Umlage eingezogen.

So mit einer Gegenstimme von der MV 2017 beschlossen.